

* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 23 „Bruchweg“ Blatt 1 -Büttgen-, 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung
(Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2021)

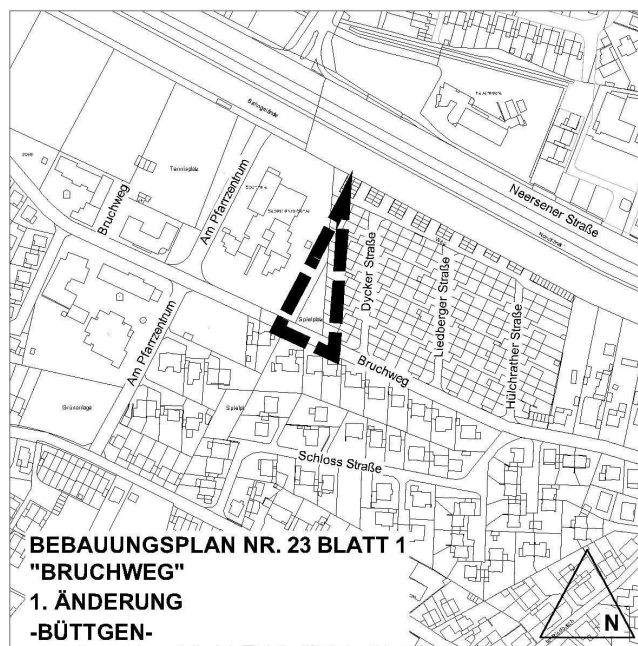
Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB, bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bruchweg“ Blatt 1 -Büttgen- im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Die 1. Änderung für den Spielplatz „Bruchweg“ des Bebauungsplans Nr. 23 „Bruchweg“ Blatt 1 -Büttgen- umfasst das Flurstück 489, Gemarkung Büttgen Flur 38.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und den verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen abgesehen.

Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches:



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Bruchweg“ Blatt 1 -Büttgen-, 1. Änderung wird das Ziel weiterverfolgt, größere und qualitativ anspruchsvollere Spielanlagen zu errichten und dafür kleinere Spielplätze, zum Teil mit Bruttoflächen unter 400 m², aufzugeben. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat in seiner Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen, dass das Flurstück 22, Gemarkung Büttgen Flur 38 aus spielraumplanerischer Sicht für andere Zwecke freigegeben wird.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

25.01.2021 bis einschließlich zum 05.02.2021 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Öffnungszeiten im Infobüro Planen und Bauen, im Rathaus Büttgen, 41564 Kaarst, zu informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine vorherige Besuchsanmeldung per E-Mail unter annika.klose@kaarst.de oder telefonisch unter 02131.987-842 sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (sogenannte Alltagsmaske) erforderlich.

Aktuelle Einschränkungen der Personenzahl, welche gegebenenfalls aufgrund der Zugangsbeschränkung bestehen, können bei der Terminvereinbarung erfragt werden.

Stellungnahmen zur Planung können vom 25.01.2021 bis einschließlich zum 05.02.2021 bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden.

Zudem können Stellungnahmen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 nach vorheriger Terminabsprache unter oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Kaarst, den 12.01.2021
Die Bürgermeisterin
gez.
Ursula Baum

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Bruchweg“ Blatt 1 -Büttgen-, 1. Änderung vom 10.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 12.01.2021
Die Bürgermeisterin
gez.
Ursula Baum